

BVGer D-4844/2016 vom 16. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4844_2016

FR: TAF D-4844/2016 du 16 mai 2017

IT: TAF D-4844/2016 del 16 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in den Testbetrieb VZ Zürich kommt zudem die Testphasenverordnung vom 4. September 2013 (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorweg ist auf die verfahrensrechtlichen Rügen einzugehen.

E. 3.2.1

In der Beschwerdeschrift wurde angedeutet, dass die Anhörung durch das SEM nicht in einer dem Alter des Beschwerdeführers entsprechenden Art und Weise durchgeführt worden sei. Das SEM habe - so der Vorwurf in der Replik - gegen den Untersuchungsgrundsatz verstossen, da die Befragerin dem Beschwerdeführer angesichts

seines Alters hätte signalisieren müssen, dass seine Antworten auf ihre Fragen nicht ausreichen würden.

E. 3.2.2

Die Rechtsvertreterin führte weder in der Beschwerdeschrift noch in der Replik aus, welche der Anforderungen an die Befragung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gemäss BVGE 2014/30 vorliegend nicht erfüllt sein sollen. Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich jedenfalls nicht, dass die Befragerin nicht darum bemüht war, ein vertrauensvolles Klima zu schaffen. Allein der Umstand, dass die Rechtsvertreterin im Rahmen der Besprechung des Entscheidentwurfs vom Beschwerdeführer - auf "gezieltes und geduldiges Nachfragen" hin - weitergehende Aussagen erhalten haben will, vermag noch nicht aufzuzeigen, dass die Anhörung nicht dessen Alter entsprechend durchgeführt wurde. Wie bereits von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (S. 7) respektive der Vernehmlassung (S. 2) festgehalten, wurde dem Beschwerdeführer auch anlässlich der Anhörung die Gelegenheit gegeben, etwa seine Haftzeit ausführlich zu schildern, wobei ihm ebenfalls gezielte Fragen gestellt wurden. Angesichts seines jungen Alters - so die Vorinstanz - wurde zudem an mehreren Stellen genauer ausgeführt, was von ihm verlangt werde (vgl. Akten A 18 F93 ff. und 119 ff.). Der Umstand, dass die Befragerin den Beschwerdeführer an der Anhörung nicht damit konfrontierte, dass seine Antworten auf ihre Fragen nicht ausreichen würden, stellt keinen Verstoss gegen den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG dar. Entsprechende ausdrückliche Bemerkungen seitens der Befragerin wären im Übrigen unter dem Aspekt des zu wahrenen Vertrauensklimas heikel gewesen. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Rechtsvertreterin ihrerseits an der Anhörung teilnahm und nicht ersichtlich ist, dass sie Einwände gegen die Art der Befragung erhoben hätte oder ihr das Stellen von zusätzlichen Fragen an den Beschwerdeführer verwehrt worden wäre.

E. 3.3

Im Hinblick auf den in der Replik geäusserten Vorwurf der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beziehungsweise der Begründungspflicht ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ihre wesentlichen Überlegungen nannte, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützte. Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich insbesondere auch, weshalb das SEM - wie in der Replik gerügt - nicht auf die einzelnen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf nachgelieferten Aussagen des Beschwerdeführers, die dieser auf gezieltes Nachfragen seiner Rechtsvertreterin gemacht habe, einging. Mit der Erwägung, dem Beschwerdeführer sei auch anlässlich der Anhörung die Gelegenheit gegeben worden, seine Haftzeit ausführlich zu schildern, wobei ihm ebenfalls gezielte Fragen gestellt worden seien, kam das SEM diesbezüglich seiner Begründungspflicht offensichtlich nach. Es war dem Beschwerdeführer denn auch möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je mit Hinweisen). Der Umstand, dass das SEM erst in der Vernehmlassung explizit ausführte, es habe sich bei seiner Einschätzung (im Hinblick auf die Bestrafung Minderjähriger wegen illegaler Ausreise aus Eritrea) auch auf Schilderungen von Eritreern im Asylverfahren in der Schweiz gestützt, wozu - was in der Replik gerügt wurde - einzelfallspezifische Angaben fehlen, stellt nach dem Gesagten ebenfalls keine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör respektive der Begründungspflicht dar.

E. 3.4

Zusammengefasst zielen die auf Beschwerdeebene erhobenen formellen Rügen ins Leere.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich und schlüssig aufgezeigt, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Ausreisegründen unglaubhaft sind. Nach Prüfung der Akten besteht für das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, die vorinstanzlichen Erwägungen und gezogenen Schlussfolgerungen zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdevorbringen, die zu einem grossen Teil aus der Wiedergabe von Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung bestehen und teilweise bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vorgetragen sowie in der angefochtenen Verfügung (zumindest implizit) berücksichtigt wurden, sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Einschätzung zu bewirken. Bezüglich der erstmals in der Beschwerde vorgebrachten Ausführungen (im Zusammenhang mit dem Widerspruch in den Aussagen des Beschwerdeführers, der spontanen Ausreise und dem Ausreisedatum) kann sodann auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung verwiesen werden. Festzuhalten bleibt, dass der Beschwerdeführer die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht allein dadurch auszuräumen vermag, dass er auf seine Minderjährigkeit und den damit einhergehenden tieferen Beweismassstab verweist, zumal vorstehend in Ziffer 3.2.2 festgehalten wurde, dass sich seine Anhörung als mit den Anforderungen an die Befragung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gemäss BVGE 2014/30 vereinbar erweist. Ausserdem weichen die an ihn gestellten Anforderungen an die Glaubhaftmachung durchaus von jenen ab, die in objektiver Weise an einen durchschnittlichen Erwachsenen gestellt werden, und eine entsprechende Differenzierung ist in der angefochtenen Verfügung zu erkennen. Insgesamt mutet die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers wenig plausibel und damit konstruiert an. Selbst wenn noch nachvollziehbar erschiene, dass die eritreischen Behörden gelegentlich in grenznah gelegenen Räumlichkeiten beziehungsweise Ställen nach ausreisewilligen

Personen gesucht haben könnten, ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass und weshalb die Behörden ohne jeden konkreten Anlass ein Interesse an der Festnahme des Beschwerdeführers und dessen Festhaltung hätten haben sollen. In Würdigung aller Aspekte sprechen wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung.

E. 5.2

Nach dem Gesagten hat das SEM die Ausreisegründe des Beschwerdeführers zu Recht als unglaubhaft erachtet.

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen der behaupteten illegalen Ausreise aus Eritrea - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG - bei einer Rückkehr dorthin befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 6.2

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu die nach wie vor gültigen und zutreffenden Ausführungen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, m.w.H.).

E. 6.3

Zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die illegale Ausreise aus Eritrea betreffend kann auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) verwiesen werden (vgl. E. 4.1 f.). Im besagten Urteil wurde unter Bezugnahme auf die konsultierten Quellen festgehalten, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führe, nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Aus der vorgenommenen Analyse ergebe sich, dass zahlreiche Personen, welche illegal aus Eritrea ausgereist seien, relativ problemlos in ihre Heimat hätten zurückkehren können. Daher sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung drohe. Damit erscheine die geltend gemachte Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG allein aufgrund einer illegalen Ausreise nicht als objektiv begründet. Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive sei nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzuträten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen (vgl. a.a.O. E. 5.1).

E. 6.4

Die auf Beschwerdeebene erhobenen Einwände gegen die vom SEM vorliegend angewandte Praxisänderung vermögen - nachdem das Bundesverwaltungsgericht diese im erwähnten Urteil gestützt hat - keine Relevanz mehr zu entfalten. Es erübrigt sich daher, eingehend darauf sowie auf die in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung

aufgezeigte Argumentation einzugehen, da diesbezüglich vollumfänglich auf das zitierte Urteil verwiesen werden kann.

E. 6.5

Vorliegend hatte der Beschwerdeführer - gemäss Aktenlage - vor seiner Ausreise aus Eritrea keinen Behördenkontakt betreffend einen allfälligen Einzug in den eritreischen Nationaldienst, so dass er nicht als Deserteur oder Refraktär gelten kann. Andere (glaubhaft gemachte) Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Somit bleibt festzuhalten, dass die geltend gemachte illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag, weshalb die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise vorliegend offengelassen werden kann.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift und in der Replik einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Dasselbe gilt für die mit der Beschwerde eingereichte Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Da der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Vorliegend kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Prozessführung mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b), zumal das vorliegend massgebliche

Referenzurteil (in Bezug auf die illegale Ausreise) erst nach der Beschwerdeeinreichung erging. Zudem ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bedürftig ist. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 10.2

In der Replik wird um Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a AsylG ersucht. Zur Begründung des Gesuchs wird vorgebracht, der Beschwerdeführer sei mit dem Zuweisungsentscheid in den Kanton vom (...) 2016 dem erweiterten Verfahren zugewiesen worden. Gemäss Art. 25 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 TestV seien die Aufwände der Rechtsvertretung nach der Zuweisung in das erweiterte Verfahren nicht mehr durch die für das beschleunigte Verfahren vorgesehene Fallpauschale entschädigt. Das Bundesverwaltungsgericht geht indes davon aus, dass die Zuweisung in den Kanton nicht gleichbedeutend mit einem Wechsel ins erweiterte Verfahren ist. Aus den Akten ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer ins erweiterte Verfahren zugewiesen worden wäre. Entsprechend sind die Kosten der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren durch die pauschale Entschädigung gemäss Art. 28 TestV abgedeckt (vgl. Urteil des BVGer E-6877/2014 vom 19. Dezember 2016 E. 10.2). Das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG ist daher abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.